

Satzung

1. FC Magdeburg e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 **Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Verein trägt den Namen 1. FC Magdeburg e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist die Landeshauptstadt Magdeburg.
- (3) Der Verein ist rechtsfähig und im Vereinsregister des Amtsgerichtes Magdeburg eingetragen.
- (4) Die Vereinsfarben sind blau-weiß, das Vereinswappen ist ebenfalls blau-weiß mit dem Schriftzug 1. FC Magdeburg.

§ 2 **Zweck, Ziele und Aufgaben**

- (1) Der 1. FC Magdeburg e.V. (im weiteren FCM oder Verein genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Wahrung, Förderung und Verwirklichung körperkultureller, sportlicher und humanistischer Interessen der Mitglieder, insbesondere durch den Mannschaftssport Fußball, der leistungsorientiert ausgeübt wird.
- (3) Neben der sportlichen Schulung ist die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner aktiven Mitglieder ein besonderes Anliegen.
- (4) Der FCM pflegt die Kommunikation zu gleichartigen Verbänden und Vereinen im In- und Ausland, zu öffentlich-rechtlichen Anstalten und Einrichtungen sowie Medien und deren Vertreter.
- (5) Der FCM wirkt zur Förderung, Umsetzung und Verwirklichung seiner Ziele und Aufgaben mit den gesetzgebenden Einrichtungen und Landeskörperschaften sowie staatlichen und verwaltenden Organen und Einrichtungen zusammen und unterstützt diese nach Maßgabe seiner Möglichkeiten.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Der FCM ist frei von politischen und konfessionellen Bindungen. Die soziale Integration ausländischer Mitbürger soll gefördert werden.

§ 3 Vermögen des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vermögen zu.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes e. V. (DFB) in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein, seine Mitglieder sowie seine Organe und Mitarbeiter aufgrund dieser Satzung unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, das Statut für die 3. Liga und die Regionalliga, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB- Ausbildungsordnung und die Anti-Doping-Richtlinien mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zu-ständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gem. § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein, seine Mit-glieder sowie seine Organe und Mitarbeiter sind der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen ein-schließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.
- (2) Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder der 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im „Die Liga – Fußballverband e. V.“ („Liga-Verband“). Die Satzung und das Ligastatut des Ligaverbandes, insbesondere die Ordnungen, Richtlinien und sonstigen Durchführungs-bestimmungen in der jeweiligen Fassung, sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes, insbesondere der „DFL Deutsche Fußball Liga GmbH“ („DFL“), sind für den Verein, seine Mitglieder sowie seine Organe und Mitarbeiter unmittelbar verbindlich. Der Verein, seine Mitglieder sowie Organe und

Mitarbeiter sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem DFB geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.

Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichen Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, dürfen nicht Mitglieder in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Lizenznehmers sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Lizenznehmers keine Funktion in Organen des Lizenznehmers übernehmen.

- (3) Aus der Mitgliedschaft des Vereins im Ligaverband, im Fußball-Landesverband und im Fußball-Regionalverband, die ihrerseits Mitglieder im DFB sind, und den in ihren Satzungen enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein, seine Mitglieder sowie seine Organe und Mitarbeiter.
- (4) Aus der Mitgliedschaft des Vereins im Stadt- und Landessportbund folgt auch die Verbindlichkeit der Bestimmungen der Rahmenjugendordnung in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein, seine Mitglieder sowie seine Organe.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr gilt vom 01.07. bis zum 30.06.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind die ausübenden Sportler, Trainer, Betreuer und Funktionäre.
- (3) Passive Mitglieder sind Personen, die keinen Sport und keine Funktionen im Verein ausüben.
- (4) Aktive und passive Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr haben kein Stimmrecht und kein Wahlrecht. Sie dürfen an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

- (5) Juristische Personen, Gesellschaften und nicht rechtsfähige Vereinigungen werden im Verein durch einen gesetzlichen Vertreter oder von einem Bevollmächtigten vertreten. Sie haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Sie sind passive Mitglieder.
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die auf Vorschlag des Ehrenrats durch das Präsidium ernannt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, Gesellschaft und nicht rechtsfähige Vereinigung werden. Die Mitgliedschaft und deren Art entspricht § 6 Abs. 1-5 und ist durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag **mit** Originalunterschrift zu beantragen. Minderjährige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres benötigen zur Aufnahme die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Eine Verpflichtung zur Bekanntgabe von Ablehnungsgründen besteht nicht.
- (3) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins.
- (4) Es besteht eine Beitragsordnung. Aus dieser ergibt sich die Aufnahmegebühr und die Beitragshöhe. Die Beitragspflicht besteht mindestens für die Dauer eines Jahres. Ein Ausschluss bei Beitragsrückstand kann erfolgen, wenn dem Mitglied über die letzte dem Verein bekannte Anschrift eine Mahnung mit einer Fristsetzung von zwei Wochen zum Ausgleich des Beitragsrückstandes zugestellt wurde und diese Zustellung nachgewiesen wird. Der Ausschluss gilt rückwirkend für das Beitragsjahr.
- (5) Die Zugehörigkeit zu einem Bereich setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Den Austritt aus dem Verein kann ein Mitglied zum Ende des darauffolgenden Monats schriftlich und mit Originalunterschrift erklären. Der Austritt wird erst bestätigt, wenn das Mitglied allen Verpflichtungen gem. § 8 Ziffer 2 nachgekommen ist.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind bestehende Beitragsrückstände auszugleichen und alle dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an die Geschäftsstelle herauszugeben.
- (3) Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

- (4) Mitglieder die mit einem Amt betraut sind, haben bei der Beendigung ihres Amtes Gegenstände, Urkunden und Gelder des Vereins herauszugeben sowie Abrechnung zu erteilen. Erst mit Erfüllung dieser Verpflichtung erlöschen die Amtspflichten.
- (5) Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte erlöschen mit Beendigung der Vereinszugehörigkeit.
- (6) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus einem wichtigen Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist unter anderem gegeben:
 - bei einem groben Verstoß gegen die Vereinssatzung und/oder die Vereinsinteressen
 - bei unehrenhaftem Verhalten inner- und/oder außerhalb des Vereins
 - bei vereinsschädigendem Verhalten
 - bei Beitragsrückständen gem. § 7 Abs. 4
- (7) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.
- (8) Vor der Entscheidung wegen eines Ausschlusses ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung und Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Bis zum Abschluss des schwebenden Verfahrens kann das Präsidium dem Mitglied die Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte untersagen.
- (9) Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Mitteilung über den Ausschluss Beschwerde beim Ehrenrat einlegen. Dessen Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Vereins- und Bereichsordnung am Vereinsleben teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und/oder ein Amt auszuüben.
- (2) Mit Ausnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren haben Mitglieder, soweit sie mindestens 3 Monate Mitglied sind, volles Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen. Das Teilnahmerecht und das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
Angestellte des Vereins haben für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses kein Stimmrecht.
- (3) Wer als gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter eines Mitglieds gemäß §6 Ziffer 5 ein Teilnahmerecht und/ oder Stimmrecht ausübt, kann nicht zugleich auf Grund eigener Mitgliedschaft sein Teilnahmerecht und/ oder Stimmrecht ausüben (Verbot der Doppelvertretung).
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, in einem Zeitraum, der eine Woche vor der Mitgliederversammlung beginnt und eine Woche nach der Mitgliederversammlung endet, in der Geschäftsstelle des Vereins bzw. in der Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht des Präsidiums

einschließlich des zuletzt testierten Jahresabschlusses sowie den Bericht des Aufsichtsrates und der Kassenprüfer einzusehen. Gegenüber Nichtmitgliedern ist über die Daten Stillschweigen zu wahren.

III. Organe und Zuständigkeiten

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) das Präsidium
- d) der Ehrenrat

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1)** Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind unter Maßgabe von § 9 alle Mitglieder, soweit sie mit der Beitragszahlung nicht mehr als 3 Monate im Rückstand sind.
- (2)** Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundlegenden Ziele und Aufgaben des Vereins, seine Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Präsidiums eine Änderung der Beitragsordnung. Sie nimmt die Rechenschaftsberichte des Präsidiums und des Aufsichtsrates entgegen und berät diese.
- (3)** Durch die Mitgliederversammlung werden für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt:
 - a)** der Aufsichtsrat
 - b)** der Ehrenrat
 - c)** die Kassenprüfer
- (4)** Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember, statt und wird durch das Präsidium einberufen.
- (5)** Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat das Präsidium vorzunehmen, wenn dies durch das Präsidium selbst, den Aufsichtsrat oder mindestens 50 der stimmberechtigten Mitglieder durch einen schriftlichen und mit Gründen versehenen Antrag verlangt wird.
- (6)** Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung durch schriftliche Bekanntgabe mindestens vier Wochen vor Versammlung einzuladen.

- (7) Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, dürfen nur dann auf derselben Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 6 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden und ausreichend begründet sein. Anträge auf Satzungsänderungen müssen im vorgeschlagenen Wortlaut den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren als unabhängiges und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtiges Kontrollorgan. Sie dürfen nicht Mitglied des Wahlausschusses, des Aufsichtsrates, des Ehrenrates oder des Präsidiums sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit ist streng vertraulich. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe,
- die Kasse des Vereins einschließlich Büchern und Belegen mindestens zwei Mal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen,
 - die Prüfungsergebnisse dem Präsidium vorzulegen und mit ihm auszuwerten,
 - der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht schriftlich vorzulegen und
 - bei ordnungsgemäßer Durchführung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums durch den Aufsichtsrat zu beantragen.

§ 12

Versammlungsablauf, Wahlmodus und Beschlussfassung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern in dieser Satzung keine anderweitigen Regelungen getroffen werden. Sie wird durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung legt das Präsidium fest. Für die Durchführung von Wahlen wird durch das Präsidium ein geeigneter Versammlungsleiter berufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Stimmenthaltung zählt nicht als abgegebene Stimme. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Änderung des § 1 der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Die Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung durch Abgabe eines Stimmzettels. Sie können auf Vorschlag des Wahlausschusses im Block durchgeführt werden, wenn nicht mehr als 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widersprechen.
- (5) Die Entlastung des Aufsichtsrats erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf der Mitgliederversammlung unter der Leitung eines geeigneten Versammlungsleiters.

- (6) In Vorbereitung von Wahlen zum Aufsichtsrat und Ehrenrat beruft das Präsidium einen Wahlausschuss ein. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Das Präsidium, der Ehrenrat und der Aufsichtsrat haben je ein Mitglied für den Wahlausschuss zu benennen. Der Wahlausschuss schlägt die Kandidaten zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats und/oder des Ehrenrats der Mitgliederversammlung vor. Der Kandidat wird durch den Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen berufen. Ein nicht durch den Wahlausschuss vorgeschlagenes Mitglied ist Kandidat der Mitgliederversammlung, wenn es 14 Tage vor der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Antrag beim Präsidium stellt und eine Unterstützungsliste von 50 stimmberechtigten Mitgliedern vorlegt. Aktuelle Gremienmitglieder können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
Die abschließende Kandidatenliste wird durch das Präsidium spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung durch Mitteilung auf der Homepage des 1. FC Magdeburg e.V. bekanntgegeben und kann in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- (7) Der Wahlausschuss leitet seine Kandidatenliste für die Mitgliederversammlung fünf Wochen vor deren Durchführung an den Aufsichtsrat und das Präsidium.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Ehrenrats und die Kassenprüfer können entweder gemeinsam oder einzeln gewählt werden. Die Durchführung der jeweiligen Wahl obliegt dem Versammlungsleiter. In den Aufsichtsrat oder den Ehrenrat oder als Kassenprüfer ist der Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Haben mehr Kandidaten die einfache Mehrheit erreicht, als von der Mitgliederversammlung gewählt werden müssen, sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Abwesende sind nur bei Vorlage ihrer schriftlichen Zustimmungserklärung wählbar.
- (9) Sollten vorgeschlagene Kandidaten nicht gewählt werden, bleibt es dem Wahlausschuss vorbehalten, in derselben Mitgliederversammlung Ersatzkandidaten aufzustellen. Ist der Aufsichtsrat und/ oder Ehrenrat nach allen Wahlvorgängen nicht vollständig, wird für das weitere Verfahren danach differenziert, ob er beschlussfähig ist oder nicht.
- (10) Im Fall der Beschlussfähigkeit kann die Vervollständigung in einer neuen Mitgliederversammlung nach dem gleichen Wahlschema wiederholt werden. Ist der Aufsichtsrat und/ oder Ehrenrat nicht beschlussfähig, so ist die Neuwahl des Aufsichtsrats und/ oder Ehrenrats ebenfalls in einer weiteren Mitgliederversammlung spätestens einen Monat nach der Mitgliederversammlung nach dem gleichen Wahlschema durchzuführen.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das durch den Protokollführer und durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter mit Unterschrift bestätigt wird. Das Protokoll liegt in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme für die Mitglieder aus.

§ 13 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 7 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren - mindestens jedoch bis zur nächst folgenden Wahl des Aufsichtsrates - nach Maßgabe des § 12 gewählt werden. Die Mitglieder sollen über Erfahrungen in wirtschaftlichen, rechtlichen und/oder sportlichen An-gelegenheiten verfügen. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzen-den und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlussfassungen erfolgen in allen Fällen, soweit in der Satzung keine gesonderten Regelungen getroffen werden, mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Ist der Aufsichtsrat durch Ausfall von Mitgliedern nicht mehr beschlussfähig, so haben unverzüglich Nachwahlen stattzufinden. Sofern dem Aufsichtsrat weniger als sechs Mitglieder angehören, können jederzeit Nachwahlen durchgeführt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat bestellt den Präsidenten des Vereins. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrats zum Präsidenten bestellt, scheidet dieses aus dem Aufsichtsrat aus.
- (5) Der Präsident hat innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bestellung dem Aufsichtsrat die weiteren Präsidiumsmitglieder vorzuschlagen. Der Aufsichtsrat kann diese Personen daraufhin bestellen. Wird dem Vorschlag ganz oder teilweise nicht entsprochen, muss der Präsident innerhalb einer Frist von weiteren zwei Wochen einen neuen Vorschlag unterbreiten. Wird auch diesem nicht oder nur teilweise entsprochen, so ist ein neuer Präsident vom Aufsichtsrat zu bestellen.
- (6) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehört es die Geschäftsführung des Vereins zu überwachen. Er hat nach Abschluss des Geschäftsjahres den vom Präsidium erstellten Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen. Sollte der DFB oder der Ligaverband die Prüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer vorschreiben, hat dieser die genannten Unterlagen zu prüfen. Er wird durch den Aufsichtsrat bestellt.
- (7) Weiterhin prüft und genehmigt der Aufsichtsrat den dem DFB und/oder dem Ligaverband für das jeweilige Spieljahr vorzulegenden Finanzplan. Über im Finanzplan angesetzte hinausgehende Ausgaben bedarf es der Einwilligung des Aufsichtsrats. Gleiches gilt für den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, für die Übernahme von Bürgschaften, für das Eingehen von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter sowie für alle vertraglichen Verpflichtungen jeder Art, deren Gesamtvolumen unbeachtlich der Laufzeit sich auf mehr als 125.000,00 EUR für den Verein beläuft. Dies gilt auch dann, wenn durch mehrere Einzelverträge das Vertrags-volumen mit einem Vertragspartner von insgesamt 125.000,00 EUR überschritten ist.

- (8) Der Aufsichtsrat hält in jeder Mitgliederversammlung einen ausführlichen Rechenschaftsbericht. Gegenstand des Rechenschaftsberichts sind neben dem Verein auch etwa bestehende Tochtergesellschaften.
- (9) Der Aufsichtsrat kann vom Präsidium jederzeit Bericht über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen und die Bücher sowie Schriften des Vereins einsehen und prüfen. Er kann auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats oder Sachverständige mit bestimmten Aufgaben betrauen. Der Verein wird gegenüber dem Präsidium durch den Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten.
- (10) Der Aufsichtsrat wird nach Ablegung des Rechenschaftsberichtes durch Beschluss der Mitgliederversammlung entlastet.
- (11) Ein Aufsichtsratsmitglied unterliegt einem Beratungs- und Mitwirkungsverbot, wenn eine Angelegenheit ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 14 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister

und bis zu zwei weiteren Präsidiumsmitgliedern. Es sind mindestens drei und höchstens fünf Präsidiumsmitglieder zu bestellen.
- (2) Das Präsidium leitet den Verein eigenverantwortlich. Das Präsidium bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinschaftlich vertreten. Darüber hinaus kann das Präsidium für bestimmte Aufgaben bevollmächtigte Vertreter berufen. Bei der gesamten Tätigkeit für den Verein ist von allen Präsidiumsmitgliedern die Sorgfaltspflicht einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung zu beachten. Bei einer Verletzung derselben sind die Mitglieder des Präsidiums dem Verein gegenüber zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.
- (4) Das Präsidium besteht aus haupt- und/oder ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Bestellung der einzelnen Mitglieder des Präsidiums durch den Aufsichtsrat beträgt drei Jahre, wobei die Amtszeit bei Neuwahl des Aufsichtsrats erst sechs Monate nach dessen Wahl endet. Die erneute Bestellung ist möglich. Das Präsidium bzw. die einzelnen Präsidiumsmitglieder können nur durch einen Beschluss des Aufsichtsrats, der mit mindestens vier Stimmen seiner Mitglieder abweichend zu § 13 Abs. 1 und 2 gefasst werden muss, abberufen werden.

- (5)** Bei Ausfall des Präsidenten ist durch den Aufsichtsrat innerhalb von vier Wochen ein neuer Präsident für den Rest der Amtsdauer zu bestellen.
- (6)** Bei Ausfall eines anderen Präsidiumsmitgliedes beruft der Aufsichtsrat ein neues Präsidiumsmitglied auf Vorschlag des Präsidenten für den Rest der Amtsdauer.
- (7)** Ist nur noch ein Präsidiumsmitglied vorhanden, so wird der Verein durch den Aufsichtsratsvorsitzenden und dieses Präsidiumsmitglied gemeinschaftlich vertreten.
- (8)** Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung des Vereins.
- (9)** Rechtsgeschäfte oder Stimmabgaben in der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft des Vereins „1. FC Magdeburg Stadion- und Sportmarketing GmbH“, die zu einer Veränderung der Beteiligungsverhältnisse an der 1. FC Magdeburg Stadion- und Sportmarketing GmbH führen (insbesondere die Veräußerung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils), bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (10)** Das Präsidium kann zur Unterstützung der Vereinsarbeit Ausschüsse einsetzen, die von ihm zu berufen sind. Die Ausschüsse unterliegen der Kontrolle des Präsidiums. Die Ausschüsse geben sich ihre Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Präsidium. Das Präsidium kann in seinen Sitzungen mündlich Bericht durch die Ausschüsse verlangen.
- (11)** Das Präsidium hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich über seine Geschäftstätigkeit und die wirtschaftliche Lage zu berichten. Das Präsidium ist verpflichtet, den Aufsichtsrat bei drohenden Verlusten, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit und Verstößen gegen Auflagen des DFB und/oder des Ligaverbandes ohne schuldhaftes Zögern unverzüglich zu informieren. Des Weiteren erstellt das Präsidium den jährlichen Finanzplan und den Jahresabschluss.
- (12)** Das Präsidium hält in jeder Mitgliederversammlung einen ausführlichen Rechenschaftsbericht, insbesondere zur sportlichen und finanziellen Entwicklung des Vereins und seiner Tochtergesellschaften seit der letzten Mitgliederversammlung und benennt seine Pläne für die Zukunft.
- (13)** Das Präsidium unterhält eine Geschäftsstelle mit dem notwendigen Personal. Die Geschäftsstelle untersteht dem Präsidium.
- (14)** Die Amtszeit sowie die Rechte und Pflichten des Präsidiums enden erst, wenn ein neues Präsidium bestellt ist.
- (15)** Das Präsidium wird durch den Aufsichtsrat mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen seiner Gesamtmitglieder entlastet.

(16) Ein Präsidiumsmitglied unterliegt einem Beratungs- und Mitwirkungsverbot, wenn eine Angelegenheit ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(17) Das Präsidium hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 15 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus 7 Mitgliedern über dem **30.** Lebensjahr. Nach Möglichkeit sollen für dieses Amt Ehreuvorsitzende, Ehrenmitglieder oder Mitglieder, die mindestens 20 Jahre dem Verein angehören gewählt werden.

(2) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Mitglieder des Ehrenrats dürfen keinem Organ des Vereins, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, angehören. Sie sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Organe des Vereins.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Ehrenrats ist ehrenamtlich.

(4) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(5) Aufgaben des Ehrenrats sind:

- a. Anhörungen und Vermittlung bei Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit Interessen des Vereins hiervon berührt sind.
- b. Entscheidungen über Beschwerden von durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossenen Mitgliedern.
- c. Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der Vereinsorgane
- d. Erstellung von Entscheidungsvorschlägen über Ehrungen und Auszeichnungen.

(6) Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied, dem Präsidium oder dem Aufsichtsrat angerufen werden.

(7) Seine Beschlüsse sind endgültig; sie sind den Beteiligten, dem Präsidium und dem Aufsichtsrat mitzuteilen. Begründungen zu den Beschlüssen des Ehrenrats sind den Beteiligten, dem Präsidium oder dem Aufsichtsrat nicht mitzuteilen. Der Ehrenrat beschließt mit einfacher Mehrheit; eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(8) Die Verhandlungen des Ehrenrats sind streng vertraulich.

(9) Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet, einer Einladung des Ehrenrats Folge zu leisten.

- (10) Vor der Anhörung der Mitglieder sind diese zur Wahrheitspflicht zu ermahnen. eidesstattliche und ehrenwortähnliche Erklärungen sind als Beweismittel unzulässig.
- (11) Ein Ehrenratsmitglied unterliegt einem Beratungs- und Mitwirkungsverbot, wenn eine Angelegenheit ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 16 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit über die Auflösung.
- (3) Die Abstimmung erfolgt geheim.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Landeshauptstadt Magdeburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Fußballsports zu verwenden hat.

§ 18 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist die Landeshauptstadt Magdeburg.

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung sowie zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 19 Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die wirksame Bestimmung als beschlossen, wenn Sie dem Sinne und dem Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08.12.2016 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Magdeburg, den 8. Dezember 2016

gez. Peter Fechner
Präsident
1. FC Magdeburg e.V.

gez. Dr. Hagen Hoffmann
Vizepräsident
1. FC Magdeburg e.V.